



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

**11027/12
ADD 3 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

FSTR	53
FC	32
REGIO	85
SOC	538
AGRISTR	83
PECHE	212
CADREFIN	297
CODEC	1583

ADDENDUM 3 zum VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: KOM(2011) 615 endgültig/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
– Kompromiss des Vorsitzes zu den Einnahmen erwirtschaftenden Vorhaben und den öffentlich-privaten Partnerschaften

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu dem Teil der allgemeinen Verordnung, der die Einnahmen erwirtschaftenden Vorhaben betrifft, und einen neuen Text zu den öffentlich-privaten Partnerschaften.

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

VORSCHLAG FÜR EINNAHMEN ERWIRTSCHAFTENDE VORHABEN

Artikel 54

Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

1. Dieser Artikel gilt für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften. Im Sinne dieses Artikels bedeutet 'Nettoeinnahmen' Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden den Nettoeinnahmen zugerechnet, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Kommen die Investitionskosten nicht in voller Höhe für eine Kofinanzierung in Frage, so werden die Nettoeinnahmen anteilig dem für eine Kofinanzierung in Frage bzw. dem nicht dafür in Frage kommenden Teil der Investitionskosten zugewiesen.

- 2.** Die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, das **aus den Fonds** kofinanziert werden soll, **werden vorab gekürzt, wobei das Potenzial des Vorhabens, während eines bestimmten Bezugszeitraums, der sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch den Zeitraum nach Abschluss erfasst, Nettoeinnahmen zu erwirtschaften, berücksichtigt wird.**
- 3.** **Die potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens werden vorab nach einer der folgenden Methoden ermittelt, die von der Verwaltungsbehörde für einen Sektor, einen Teilsektor oder für eine Vorhabensart ausgewählt wird:**

- (a)** Anwendung eines pauschalen Nettoeinnahmenprozentsatzes auf den **für das Vorhaben maßgeblichen Sektor oder Teilsektor, der im Anhang [XXX] oder in den im Folgenden angesprochenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist.**

Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte in Bezug auf technische Anpassungen der in Anhang [XXX] festgelegten Pauschalsätze zu erlassen und berücksichtigt dabei die historischen Daten und das Potenzial für die Kostendeckung sowie gegebenenfalls das Verursacherprinzip.

Die Kommission erhält die Befugnis, **binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung** gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **in denen** Pauschalsätze **für Sektoren oder Teilsektoren in den Bereich IKT, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Energieeffizienz festgelegt werden.**

Zudem erhält die Kommission die Befugnis, in hinreichend begründeten Fällen für andere als die in Anhang [XXX] genannten Sektoren oder Teilsektoren, die unter die in Artikel 9 genannten thematischen Ziele fallen und aus den GSR-Fonds unterstützt werden, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Wird diese Methode angewendet, so gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als durch die Anwendung des Pauschalsatzes berücksichtigt und werden daher anschließend nicht von den förderfähigen Ausgaben des Vorhabens abgezogen.

(b) Berechnung der ermäßigten Nettoeinnahmen des Vorhabens unter Berücksichtigung des geeigneten Bezugszeitraums für den für das Vorhaben maßgeblichen Sektor oder Teilsektor, der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie, des Verursacherprinzips und gegebenenfalls des Gleichheitsaspekts gemäß dem relativen Wohlstand des betreffenden Mitgliedstaats. Die Kommission nimmt die Methodik [...] mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 an.

Wird diese Methode angewendet, so werden die während der Durchführung des Vorhabens erwirtschafteten Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, spätestens in dem vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

4. Die Methode für den Abzug der nach Absatz 3 ermittelten Nettoeinnahmen wird im Einklang mit den nationalen Vorschriften festgelegt.
5. Als Alternative zur Anwendung der Methoden nach Absatz 3 kann der Kofinanzierungshöchstsatz nach Artikel 53 Absatz 1 auf Ersuchen eines Mitgliedstaates zum Zeitpunkt der Annahme eines Programms für eine Priorität verringert werden, dem zufolge alle im Rahmen dieser Priorität zu fördernden Vorhaben einen einheitlichen Pauschalsatz gemäß Absatz 3 Buchstabe a anwenden könnten. Die Verringerung muss mindestens dem Wert entsprechen, der sich aus der Multiplikation des gemäß den fondsspezifischen Vorschriften geltenden Kofinanzierungshöchstsatzes der Union mit dem einschlägigen Pauschalsatz nach Artikel 3 Buchstabe a ergibt.

Wird diese Methode angewendet, so gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als durch die Anwendung des ermäßigten Kofinanzierungssatzes berücksichtigt und werden daher anschließend nicht von den förderfähigen Ausgaben für die Vorhaben abgezogen.

6. Ist es objektiv nicht möglich, die Einnahmen im Einklang mit **einer der in den Absätzen 3 oder 5** genannten Methoden vorab festzulegen, so werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Vorhabens oder bis zum 30. September 2023 – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, – erzielt werden, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

7. Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für:

- (a) **Vorhaben oder Teile von Vorhaben, die nur vom ESF unterstützt werden,**
- (b) **Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten vor Anwendung der Absätze 1 bis 6 1 000 000 EUR nicht übersteigen,**
- (c) **rückzahlbare Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegt, und Preisgelder,**
- (d) **technische Hilfe,**
- (e) **Unterstützung für die Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten,**
- (f) **Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt,**
- (g) **im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführte Vorhaben,**
- (h) **Vorhaben, für die die Unterstützungsbeträge oder -sätze in Anhang 1 der ELER-Verordnung festgelegt sind.**

In Abweichung von Absatz 7 Buchstabe b kann eine Verwaltungsbehörde die Absätze 1 bis 6 auf Vorhaben unterhalb des Schwellenwerts anwenden.

8. Zudem sind die Absätze 1 bis 6 nicht auf Vorhaben anwendbar, für die die Unterstützung im Rahmen des Programms Folgendes darstellt:

- (a) **De-minimis-Beihilfen**
- (b) **vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität Anwendung findet, oder wenn sie einer Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs nach den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen unterliegt.**

Förderfähigkeit

6. Dieser Absatz gilt für Vorhaben, die während ihrer Durchführung Einnahmen erwirtschaften, und auf die Artikel 54 Absätze 1 bis 6 keine Anwendung findet.

Die förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben, das aus den GSR-Fonds finanziert werden soll, werden spätestens in dem vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag um die nur während seiner Durchführung erwirtschafteten Nettoeinnahmen verringert, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden. Kommen nicht die gesamten Kosten für eine Kofinanzierung in Frage, so werden die Nettoeinnahmen anteilig dem für eine Kofinanzierung in Frage bzw. dem nicht dafür in Frage kommenden Teil der Kosten zugewiesen.

Diese Vorschrift gilt nicht für technische Hilfe, Finanzinstrumente, rückzahlbare Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegt, Preisgelder, Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden, Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt, im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführte Vorhaben, Vorhaben, für die die Unterstützungsbeträge oder -sätze in Anhang 1 der ELER-Verordnung festgelegt sind, oder Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten 50 000 EUR nicht übersteigen.

Im Sinne des vorliegenden Artikels und des Artikels 54 gelten an den Empfänger geleistete Zahlungen, die sich aus einer Vertragsbedingung über einen Bruch des Vertrags zwischen dem Empfänger und Dritten (Vertragsstrafen) ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ausgewählten Dritten (Hinterlegung) erfolgt sind, nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

¹ Änderungen von Artikel 55 Absatz 6 infolge von Artikel 54 wie oben dargelegt. Dieser Text ersetzt somit die Fassung, die vorläufig auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. April 2012 vereinbart worden war (s. Dok. 8207/12 ADD 5 REV 2).

Anhang XXX

Festlegung von Pauschalsätzen für Einnahmen erwirtschaftende Vorhaben

Sektor		Pauschalsätze
1	STRASSENVERKEHR	30 %
2	SCHIENENVERKEHR	20 %
3	STADTVERKEHR	20 %
4	WASSER	25 %
5	FESTE ABFÄLLE	20 %

Besondere Vorschriften über öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Neuer Erwägungsgrund:

Öffentlich-private Partnerschaften (im Folgenden "ÖPP") können ein wirksames Mittel zur Verwirklichung von Projekten darstellen, bei denen die Erreichung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen dadurch gewährleistet wird, dass verschiedene Arten öffentlicher und privater Quellen zusammengeführt werden. Um den Rückgriff auf die GSR-Fonds zur Unterstützung von als ÖPP strukturierten Vorhaben zu erleichtern, trägt diese Verordnung durch Anpassung einiger der gemeinsamen Bestimmungen bestimmten speziellen Merkmalen von ÖPP Rechnung.

Neue Begriffsbestimmung:

"Öffentlich-private Partnerschaften" (ÖPP) sind Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft, mit denen die Durchführung von Investitionen in Infrastrukturprojekte oder andere Arten von Vorhaben zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch Risikoteilung, Bündelung von Fachkompetenz der Privatwirtschaft oder Erschließung zusätzlicher Kapitalquellen verbessert werden soll.

Titel VII

Kapitel II (neu)¹

Besondere Vorschriften über die Unterstützung öffentlich-privater Partnerschaften aus den GSR-Fonds

Artikel 54a

Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Die GSR-Fonds können zur Unterstützung von Vorhaben eingesetzt werden, die im Rahmen einer ÖPP-Struktur (im Folgenden "ÖPP-Vorhaben") in Form von Zuschüssen oder in anderen Formen der Unterstützung im Einklang mit Artikel 56 durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Diese ÖPP-Vorhaben müssen dem anzuwendenden Unionsrecht und dem anzuwendenden nationalen Recht – insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen und öffentliches Beschaffungswesen – entsprechen.

Artikel 54 b

Empfänger im Rahmen von ÖPP-Vorhaben

1. **In Bezug auf ein ÖPP-Vorhaben kann es sich bei dem Empfänger abweichend von Artikel 2 Nummer 8 um Folgendes handeln:**
 - (a) **um die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Vorhaben einleitet, oder**
 - (b) **um eine Körperschaft des privaten Rechts eines Mitgliedstaats (im Folgenden "privater Partner"), die für die Durchführung des Vorhabens ausgewählt wird oder ausgewählt werden soll.**

¹ Das frühere Kapitel II wird Kapitel III usw.

2. Die das Vorhaben einleitende öffentlich-rechtliche Körperschaft kann vorschlagen, dass der private Partner, der nach der Billigung des Vorhabens ausgewählt wird, für die Zwecke der Unterstützung im Rahmen der GSR-Fonds der Empfänger ist. In diesem Fall hängt die Entscheidung über die Billigung davon ab, dass sich die Verwaltungsbehörde vergewissert, dass der ausgewählte private Partner alle einem Empfänger nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt und übernimmt.
3. Der zur Durchführung des Vorhabens ausgewählte private Partner kann bei der Durchführung als Empfänger ersetzt werden, wenn dies nach den Modalitäten der ÖPP-Vereinbarung oder der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem privaten Partner und dem das Vorhaben kofinanzierenden Finanzinstitut erforderlich ist. In diesem Fall wird der ersetzende private Partner oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft Empfänger, sofern sich die Verwaltungsbehörde vergewissert, dass der Ersatzpartner alle einem Empfänger nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt und übernimmt.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften über Änderungen in Bezug auf den Empfänger und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu erlassen.
5. Eine Änderung in Bezug auf den Empfänger, bei der die in Absatz 3 und in dem nach Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakt niedergelegten Bedingungen eingehalten werden, gilt nicht als Änderung der Eigentumsverhältnisse im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 54 c

Unterstützung für ÖPP-Vorhaben

1. Im Falle eines ÖPP-Vorhabens, bei dem der Empfänger eine öffentliche Stelle ist, können Ausgaben im Rahmen eines ÖPP-Vorhabens, die von dem privaten Partner getätigt und bezahlt wurden, abweichend von Artikel 55 Absatz 2¹ als vom Empfänger getätigt und bezahlt gelten und in einen Zahlungsantrag an die Kommission

¹ Die möglichen Auswirkungen auf Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a und auf Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe a werden in einem späteren Stadium im Kontext der Verhandlungen über den "Finanzverwaltungsblock" behandelt, um sicherzustellen, dass die genannten Bestimmungen zu diesem Artikel kohärent sind.

aufgenommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. **Der Empfänger ist eine ÖPP-Vereinbarung mit einem privaten Partner eingegangen;**
 - b. **die Verwaltungsbehörde hat sich vergewissert, dass die vom Empfänger gemeldeten Ausgaben vom privaten Partner bezahlt worden sind und das Vorhaben dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens entspricht.**
2. **Zahlungen an Empfänger, die in Bezug auf die in einen Zahlungsantrag gemäß Absatz 1 enthaltenen Ausgaben erfolgen, werden auf ein für diesen Zweck im Namen des Empfängers eingerichtetes Treuhandkonto¹ überwiesen.**
 3. **Die auf das Treuhandkonto gemäß Absatz 2 überwiesenen Mittel werden entsprechend der ÖPP-Vereinbarung verwendet; dies gilt auch für alle Zahlungen, die im Falle einer Beendigung der ÖPP-Vereinbarung zu tätigen sind.**
 4. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der in die ÖPP-Vereinbarungen aufzunehmenden Mindestanforderungen, die für die Anwendung der in Absatz 1 beschriebenen Ausnahme erforderlich sind – einschließlich der Bestimmungen über die Beendigung der ÖPP und zur Gewährleistung eines angemessenen Prüfpfads –, zu erlassen.**

¹ Siehe Begriffsbestimmung in Addendum 2.